

zu den „Zeugen Jehovas“ hingezogen fühlte. Jetzt kommt der Widerspruch in seine gesamte Entwicklung hinein. Er hat kein Vertrauen zur Partei und wird durch die in der Beweisaufnahme festgestellte strafbare Handlung zum Ver-  
räter der Arbeiterklasse und der deutschen Nation, weil er die Absicht hatte,  
das Gebiet der DDR illegal zu verlassen. Durch seine Beschäftigung mit den  
Glaubensansichten der „Zeugen Jehovas“ war er nicht mehr einverstanden  
mit dem, was in der DDR geschieht. Die Angeklagte N. P. hat sich ebenfalls  
aktiv an den Vorbereitungen des illegalen Verlassens der DDR beteiligt und  
gehört auch der Glaubensrichtung „Zeugen Jehovas“ an. Jedes Treffen von  
Vorbereitungen oder der Versuch, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen,  
wird von unseren Werktätigen mißbilligt und ist daher politisch-moralisch  
verwerflich. Darüber hinaus ist der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der  
strafbaren Handlung so erheblich, daß die Strafkammer sich vollinhaltlich  
dem Antrag des Staatsanwalts anschloß. Diese Strafe ist erforderlich und not-  
wendig, um beiden Angeklagten vor Augen zu führen, daß sie das ihnen ent-  
gegengebrachte Vertrauen unserer Arbeiter- und Bauernmacht mißbraucht  
haben.

. . . . .

gez. Lederer    gez. Borz    gez. Plötner